

**Verkürzte Fassung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Eching**

**am Montag, den 10.08.2015 im Sitzungssaal der Gemeinde Eching.**

Vorsitzender: **Andreas Held, 1. Bürgermeister**  
Schriftführer : **Marcus Koslow**

**Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.**

Von den 17 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des Gemeinderates sind 15 anwesend.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO- Art. 34 Abs. 1 KommZG – beschlussfähig ist.

## **1. Öffentlicher Teil**

### **1. Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 20.07.2015**

Die Sitzungsniederschrift vom 20.07.2015 wird genehmigt.

**Beschluss:** **13 / 0**

Die Gemeinderäte Rosenwirth und Kутtenlochner kommen zur Sitzung.

### **2. Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 03-58 für das Gebiet „Südlich Oberndorferstraße“ mit eingearbeiteten Grünordnungsplan der Stadt Landshut**

- Beteiligung der Gemeinde Eching gemäß § 4a Abs. 3 i.V. mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB -

Der Gemeinderat beschließt, beim Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bauleitplanverfahren zur Aufstellung einer Satzung über den Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 03-58 für das Gebiet „Südlich Oberndorferstraße“ mit eingearbeitetem Grünordnungsplan der Stadt Landshut eine Stellungnahme ohne Einwände abzugeben.

**Beschluss:** **15 / 0**

### **3. Bebauungsplan-Nr. 09-49/1b „Zwischen Innerer Münchner Straße – Kellerstraße – Klöpflgraben – Ainmüllerweg – Teilbereich Ost“ der Stadt Landshut**

- Beteiligung der Gemeinde Eching gemäß § 4a Abs. 3 i.V. mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB -

Der Gemeinderat beschließt, beim Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans (Nr. 09-49/1b) für das Gebiet „Zwischen Innerer Münchener Straße –

Kellerstraße - Klöpflgraben - Ainmillerweg - Teilbereich Ost“ mit eingearbeitetem Grünordnungsplan der Stadt Landshut eine Stellungnahme ohne Einwände abzugeben.

**Beschluss:**

**15 / 0**

#### **4. Bauleitplanung der Gemeinde Bruckberg – Außenbereichssatzung „Eggersdorf“ der Gemeinde Bruckberg**

**- förmliche Beteiligung der Gemeinde Eching gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -**

Die Gemeinde Eching beteiligt sich im Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die Bauleitplanung der Gemeinde Bruckberg – Außenbereichssatzung „Eggersdorf“ wird zur Kenntnis genommen.

Da die Belange der Gemeinde Eching nicht betroffen sind, ist seitens der Verwaltung eine Stellungnahme ohne Einwendungen abzugeben.

**Beschluss:**

**15 / 0**

#### **5. Erlass einer Verordnung nach dem Ladenschlussgesetz**

**- verkaufsoffener Sonntag am 06.09.2015 anlässlich des Hamburger Fischmarktes -**

Das Möbelhaus Biller im Ortsteil Weixerau beantragt anlässlich des Hamburger Fischmarktes, welcher in der Zeit vom 04.09. – 06.09.2015 stattfindet, dass die Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet Weixerau am Sonntag, den 06.09.2015 in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr öffnen dürfen.

Behörden wie die Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz, Industrie- und Handelskammer Niederbayern, Handelsverband in Bayern e.V., das zuständige Sachgebiet im Landratsamt Landshut sowie das Kath. Pfarramt in Eching wurden um eine Stellungnahme gebeten. Die bisher in der Verwaltung eingegangenen Stellungnahmen waren jeweils ohne Bedenken.

Anlässlich des **“Hamburger Fischmarktes“** in der Zeit vom 04.09. – 06.09.2015 auf dem Gelände des Möbelcenter Biller erlässt die Gemeinde Eching aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. S. 875) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASIMPV) vom 02.12.1998 folgende

### **VERORDNUNG :**

#### **§ 1**

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Weixerau am

**Sonntag, den 06. September 2015  
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.**

#### **§ 2**

Auf die §§ 17, 24 und 25 Ladenschlussgesetz (LadSchlG), die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes wird hingewiesen.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Beschluss:**

**15 / 0**

## **6. Bauanträge**

### **6.1 Neubau einer Lagerhalle mit Büro und Sozialräumen auf Grundstück mit Flur-Nr. 1743/5 der Gemarkung Berghofen, Ortsteil Haselfurth, Bichlmannstraße 3**

Ein Unternehmer aus Moosburg stellt einen Bauantrag zum Neubau einer Lagerhalle mit Büro- und Sozialgebäude auf Grundstück mit Fl.-Nr. 1743/5 der Gemarkung Berghofen, Ortsteil Haselfurth, Bichlmannstraße.

Nach Prüfung durch das gemeindliche Bauamt kann das beantragte Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren errichtet werden.

Der Bauantrag wird zur Kenntnis genommen.

**ohne Beschluss**

### **6.2 Neubau eines Bürogebäudes auf Grundstück mit Flur-Nr. 95/1 der Gemarkung Berghofen, Ortsteil Weixerau, Auenweg 5**

Eine Immobilien GmbH aus Landshut stellt einen Bauantrag zum Neubau eines Bürogebäudes auf Grundstück mit Fl.-Nr. 95/1 der Gemarkung Berghofen, Ortsteil Weixerau, Auenweg 5. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans GE Hanselmühle I, geändert durch Deckblatt-Nr. 02.

Nach Prüfung durch das gemeindliche Bauamt kann das beantragte Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren errichtet werden.

Der Bauantrag wird zur Kenntnis genommen.

**ohne Beschluss**

### **6.3 Errichtung eines Lagerschuppens auf Grundstück mit Flur-Nr. 717 der Gemarkung Kronwinkl, Ortsteil Kronwinkl, Am Lenghardt 5**

Ein Unternehmer aus Tiefenbach stellt einen Bauantrag zur Errichtung eines Lagerschuppens auf Grundstück mit Flur-Nr. 717 der Gemarkung Kronwinkl, Am Lenghardt 5.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich. Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zu.

**Beschluss:**

**15 / 0**

#### **6.4 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit Flur-Nr. 836/1; Flur-Nr. 836/2 und Flur-Nr. 836 der Gemarkung Kronwinkl, Ortsteil Kronwinkl, Thaler Straße**

Ein Bürger aus dem Ortsteil Viecht beantragt für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.-Nr. 836, 836/1 und 836/2, Thaler Straße 16 OT Kronwinkl eine Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich sowie im Geltungsbereich der „Außenbereichssatzung Kronwinkl, Thaler Straße“ nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu, da öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB genannten, nicht beeinträchtigt werden.

**Beschluss:**

**15 / 0**

#### **6.5 Errichtung eines Nebengebäudes auf Grundstück mit Flur-Nr. 520 der Gemarkung Viecht, Ortsteil Viecht, Eichenstraße 15**

Ein Bürger aus dem Ortsteil Viecht stellt Bauantrag für die Errichtung eines Nebengebäudes mit Garage auf Grundstück mit Flur-Nr. 520 der Gemarkung Viecht, Ortsteil Viecht, Eichenstraße 15.

Das gemeindliche Bauamt stellt fest, dass zur Verwirklichung des Bauvorhabens nachfolgend aufgeführte Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Viecht-Unterefeld“ notwendig sind.

- Befreiung wegen Überschreitung der Baugrenze
- Befreiung wegen Überschreitung der Traufhöhe – einfahrtsseitig um ca. 31 cm
- Befreiung wegen der Dachform, weil statt dem Satteldach ein Walmdach errichtet werden soll.
- Befreiung wegen der Dachneigung, nachdem die Dachneigung 31 Grad geplant ist, anstatt 34 – 38 Grad
- Befreiung wegen der Dachdeckung, da anstatt ein Dach mit Pfannen, ein Blechdach errichtet werden soll.

Zusätzlich muss noch eine Abweichung von der BayBO genehmigt werden, weil die Überschreitung der 9 Meter Grenzbebauung der westlichen Grundstücksgrenze um ca. 8 Meter sowie der gesamt zulässigen Grenzbebauung von 15 Meter um ca. 9 Meter überschritten wird.

Die Mitglieder des Gemeinderates befürworten die Errichtung des Nebengebäudes und erteilen hierzu die notwendigen Befreiungen. Die Nachbarunterschriften von Gabriele und Werner Wartusch sowie von Anja und Hermann Fraunhofer sind vorhanden.

**Beschluss:**

**15 / 0**

#### **6.6 Antrag auf Nutzungsänderung beim Gewerbebau auf Grundstück mit Flur-Nr. 1753/32 der Gemarkung Berghofen, Ortsteil Haselfurth, Bichlmannstraße 31**

Die Unterlagen von einem Unternehmer aus Mauern für die Nutzungsänderung des Gewerbebaus im Ortsteil Haselfurth, Bichlmannstraße 31 wurden für die Gemeinderats-

sitzung am 10.08.2015 angekündigt, liegen aber derzeit noch nicht vollständig vor, so dass hierzu kein Beschluss gefasst werden kann.

**ohne Beschluss**

### **6.7 Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf einer Teilfläche von Grundstück mit Flur-Nr. 1834 der Gemarkung Haunwang, Ortsteil Haunwang, Moarweg (Haus 5)**

Ein Bauträger aus Geisenhausen stellt Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf einer Teilfläche des Grundstücks von Flur-Nr. 1834 der Gemarkung Haunwang, Ortsteil Haunwang, Moarweg (Haus 5). Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der rechtsgültigen Ortsabordnungssatzung für den Ortsteil Haunwang. Der Gemeinderat stimmt dem Bau zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage zu.

**Beschluss:**

**11 / 4**

### **6.8 Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf einer Teilfläche von Grundstück mit Flur-Nr. 1834 der Gemarkung Haunwang, Ortsteil Haunwang, Moarweg (Haus 4)**

Ein Bauträger aus Geisenhausen stellt Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf einer Teilfläche des Grundstücks von Flur-Nr. 1834 der Gemarkung Haunwang, Ortsteil Haunwang, Moarweg (Haus 4). Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der rechtsgültigen Ortsabordnungssatzung für den Ortsteil Haunwang. Der Beschluss vom 29.06.2015 wird aufgehoben. Der Gemeinderat stimmt dem Bau zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage zu.

**Beschluss:**

**11 / 4**

## **7. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Viecht-Unterfeld“**

Eine Familie aus dem Ortsteil Viecht beantragt für die Einrichtung einer Holzterrasse mit Überdachung sowie einem Whirlpool auf Grundstück mit Fl.-Nr. 524/3 der Gemarkung Viecht, Birkenstraße 17 eine isolierte Befreiung.

Nachfolgend aufgeführte Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Viecht-Unterfeld“ werden beantragt:

- Holzterrasse mit Überdachung sowie Whirlpool außerhalb der Baugrenzen
- Abweichung von der zulässigen Dachneigung, Dachdeckung und Dachform

Umliegende Nachbarn haben ihre Unterschrift erteilt außer Grundstücksbesitzerin mit Flur-Nr. 524/12. Jedoch wird die Holzterrasse mit Überdachung mit einem ausreichenden

Grenzabstand von 3 mtr. zu diesem Anwesen errichtet. Somit werden keine nachbarschützenden Belange berührt.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu. Grundstücksbesitzerin von Flur-Nr. 524/12 erhält eine Ausfertigung des Bescheides.

**Beschluss:**

**15 / 0**

### **8. Änderung des Bebauungsplanes „GE-Hanselmühle“ durch den Bebauungsplan „MI/WA Mühlenstraße“ (früher GE Hanselmühle) durch Deckblatt Nr. 03)**

**- Billigungs- und Auslegungsbeschluss -**

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes „MI/WA Mühlenstraße“ (früher GE Hanselmühle-Deckblatt-Nr. 03) zu.

Die in der Sitzung vom 20.07.2015 beschlossenen Änderungen sind vom Planungsbüro in den Bebauungsplan „MI/WA Mühlenstraße“ (früher GE Hanselmühle-Deckblatt-Nr. 03) eingearbeitet worden.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

**Beschluss:**

**12 / 2**

### **9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung**

In einer der letzten Sitzungen wurden folgende Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil gefasst:

Der Auftrag für Neubau des Geh- und Radweges in Haselfurth und Sanierung des Gehweges im Ortsteil Haunwang wurde an die Firma Buchner, Erd- und Straßenbau e.K. aus Altdorf vergeben.

Der Ingenieurvertrag für die Sanierung und Verbreiterung der Gemeindeverbindungsstraße von der Kreisstraße LA 18 bis nach Berghofen wurde an das Planungsbüro Kargl aus Hohenegglkofen vergeben.

Der Bürgermeister wurde ermächtigt, die Honorarverträge mit dem Kommunalberatungsbüro Hurlzmeier aus Straubing sowie dem Büro Schulte & Röder aus Veitshöchheim anzupassen, bzw. die Aufteilung der Dienstleistungen neu zu vereinbaren.

**ohne Beschluss**

### **10. Informationen des Bürgermeisters**

*Vom Vorsitzenden werden Informationen zu den nachfolgend genannten Punkten gegeben:*

Für die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes am 13.08.2015 in Hofham wurden die Einladungen vom Wasserzweckverband Isar/Vils an jeden Verbandsrat versandt.

Zu dem Seniorennachmittag anlässlich des Echinger Volksfestes am 14.08.2015 sind 366 Senioren bzw. Seniorinnen eingeladen.

Die Asphaltierung der Gemeindeverbindungsstraße von Viecht nach Kronwinkl ist bis auf eine Zufahrt fertig gestellt und abgeschlossen.

Die Reparatur des Regenwasserkanals am Ortseingang von Kronwinkl ist ebenfalls fertiggestellt. Größere Schäden im Unterbau konnten nicht festgestellt werden, jedoch waren Teile des Kanals sehr stark mit Wurzeln durchsetzt.

Die Mittelschule Kronwinkl am Schulstandort Ast wird Mitte September mit ca. 114 Schüler/innen beginnen, weil die 8. Klasse mit derzeit 12 Schüler/-innen von Buch am Erlbach nach Ast kommt. Die gesamte 8. Jahrgangsstufe besteht aus weniger als 30 Schülern und ist somit nicht teilbar.

Am 28.07.2015 fand mit den Mitgliedern des Bauausschusses eine Ortsbesichtigung von verschiedenen Kinderspielplätzen im Ortsteil Viecht und Weixerau statt. Bei dieser Ortsbesichtigung wurde besprochen, dass am Kinderspielplatz im Ortsteil Weixerau der Zaun links und rechts bis zur Sohle des Hanges mit einem Metallzaun erneuert wird. Der Kinderspielplatz im Ortsteil Viecht - Sperberweg - erhält neue Spielgeräte. Hierzu werden derzeit Angebote eingeholt.

Der Kinderspielplatz im Baugebiet „Viecht-Süd-Erweiterung II“ wird innerhalb der nächsten Wochen geebnet und der Hang auf der Ostseite gestaltet. Die Fläche soll mit Humus aufgefüllt werden und anschließend wird Rasen angesät. Rings um den Kinderspielplatz soll ein Metallzaun gezogen werden und im späteren Herbst, wenn der Rasen trittfest ist, sollen die Spielgeräte geliefert und montiert werden. Vorgesehen sind eine Seilbahn und eine Kletterpyramide.

*Von den Mitgliedern des Gemeinderates werden folgende Themen zur Sprache gebracht:*

Gemeinderat Albert Rosenwirth erinnert an den Termin mit der Polizei, weil die Durchfahrts- und Parksituation in der Zusserfeldstraße sich äußerst schwierig darstellt. Die Gemeinde sollte zudem darüber nachdenken, das Thema Stellplatzverordnung nochmals zu behandeln. Außerdem sind seiner Meinung nach die Schilder der Gasleitungen an manchen Stellen ungünstig errichtet worden.

Weiter fragt er nach, ob der Gitterrost am Eingang zur Grundschule der Umgebung schon angepaßt wurde. Zusätzlich teilt er der Gemeindeverwaltung mit, dass vom ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesen Wiesheu der Gülleablauf zu überprüfen ist.

Gemeinderat Penker erkundigt sich nach dem Protokoll des letzten Workshops zur Gemeindeentwicklung vom 13.07.2015 und ob die Feuerwehrbeschaffung (Kompressor) schon durchgeführt wurde.

**ohne Beschluss**

.....  
Vorsitzender  
Andreas Held, 1. Bürgermeister

.....  
Schriftführer  
Marcus Koslow